

**Satzung zur Änderung der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die  
Honorierung von Projektarbeiten, die nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung der  
Sächsischen Landesapothekerkammer erstellt wurden  
(RL HProjWbO)**

Vom 14. November 2024

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 14. November 2024 aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Honorierung von Projektarbeiten, die nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer erstellt wurden vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 18 S. 94f.) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Satz 2 der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Honorierung von Projektarbeiten, die nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer erstellt wurden vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 18 S. 94f.) wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „honoriert“ wird die Angabe „1.000,00 €“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

**Artikel 2**

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Honorierung von Projektarbeiten, die nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer erstellt wurden, wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 14. November 2024

Göran Donner  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer